

(Präsident.)

- (A) Genehmigt die Kammer auch diesen Antrag?

Einstimmig.

Punkt 14: Bericht der vierten Deputation über die Petition der Handelskammern zu Plauen, Leipzig und Chemnitz um gesetzliche Feststellung der Abzugsfähigkeit von Dividenden und Tantiemen bei der Veranlagung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Ergänzungssteuer. (Drucksache Nr. 302.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Bürgermeister Wilisch.

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch**: Meine Herren! Wie aus dem Druckberichte der über die vorliegende Petition erstattet wurde, erhellt, wünschen die Handelskammern zu Plauen, Leipzig und Chemnitz, denen sich in jüngster Zeit noch die Handelskammer zu Zittau angeschlossen hat, in das Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 eine Bestimmung aufgenommen zu sehen, wonach bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien Dividenden und Tantiemen, über die von der Generalversammlung vor der Einreichung der Deklaration oder, soweit eine solche nicht eingereicht wird, vor Aufstellung der Hauslisten, wofür der 12. Oktober bestimmt ist, Beschluß gefaßt wurde, von dem zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Vermögen dieser Gesellschaften sollen in Abzug gebracht werden können.

Zur Begründung des Gesuches wird insbesondere darauf hingewiesen, daß über die Auslegung des § 16 des Gesetzes, worin bestimmt wird, welcher Zeitpunkt für die Festsetzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens maßgebend sein soll, Unstimmigkeit zwischen der vom Königl. Finanzministerium im Jahre 1903 zum Ergänzungssteuergesetze erteilten Instruktion einerseits und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts andererseits bestehe, deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung und im Sinne jener Instruktionsbestimmung zu erstreben sei. Die letztere habe nämlich in § 28 Ziff. 2 ausdrücklich festgestellt, daß von dem Vermögen, das in der zur Zeit des regelmäßigen Rechnungsabchlusses aufgestellten Bilanz nachgewiesen werde, diejenige Summe in Abzug zu bringen sei, die durch Beschluß der Generalversammlung zur Verteilung von Dividenden und Tantiemen bestimmt worden sei. Dagegen habe das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß zwar Tantiemen, auf deren Gewährung den Empfängern durch die Gesell-

schaftsajungen oder durch Vertrag ein unbedingter Rechtsanspruch verliehen sei, als kürzungsfähige Passiva anzuerkennen seien, daß aber anders geartete Tantiemen sowie die Dividenden, die noch nicht zur Verteilung gelangten, nicht abzugsfähig seien, wobei davon ausgegangen wird, daß jene Bestimmung der Instruktion gegenüber dem Gesetze eine Rechtsgrundlage für Zulassung des Abzugs nicht bilden könne. Das Königl. Finanzministerium hat nun auch in einer der Handelskammer im Oktober 1911 erteilten, in dem Gesuche selbst wiedergegebenen Bescheidung anerkannt, daß diese Unstimmigkeit bestehe, daß es aber die von ihm ursprünglich vertretene und in der Instruktion seinerzeit niedergelegte Ansicht gegenüber dem Spruche des Gerichts nicht aufrechtzuerhalten vermöge und überdies auch aus steuerrechtlichen Gründen Anstand nehmen müsse, der früheren Auffassung Geltung zu verschaffen. Die näheren Gründe hierfür sind sowohl in jener der Handelskammer erteilten Bescheidung als auch erneut in der Erklärung eingehend dargelegt worden, die von der Staatsregierung zu der vorliegenden Petition abgegeben wurde und in dem schriftlichen Berichte der Deputation Aufnahme gefunden hat. Ich darf mich jetzt hier darauf beschränken, auf diesen Bericht hinzuweisen, in den sich übrigens drei Druckfehler eingeschlichen haben. Es muß auf S. 1 Z. 11 des Berichts anstatt „Straßenat“ heißen „Senat“, auf S. 6 Z. 12 „§ 16“ anstatt „§ 10“, und auf S. 8 Z. 11 v. u. ist anstatt des Wortes „Sonderbesteuerung“, das einen ganz falschen Sinn gibt, zu setzen „Sonderbestimmung“.

Den Darlegungen in dem Berichte hat nun Ihre Deputation Beachtung nicht zu versagen vermocht, und sie empfiehlt daher dem Hohen Hause, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation?

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: 15. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Restaurateurs Bruno Braune und Genossen in St. Michaelis bei Brand, Trinkwasser-Verhältnisse betreffend. (Drucksache Nr. 313.)

(S. M. II. R. 3. Bd. Nr. 65. S. 2296 B.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Kammerherr Graf von Roenneritz.